

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für den Friedhof der Gemeinde Leubnitz

Vom 26. 10. 1995

Entsprechend folgender gesetzlicher Grundlagen

- . Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
vom 21.4.1993 (GVBl. S. 301)
- . SächsKAG vo, 16.6.1993 (GVBl. v. 7.7.1993,
Nr. 26/1993)

hat der Gemeinderat am 25. 10. 1995 nachfolgende Gebühren-
satzung für den Friedhof der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Rechte an Gräbern

Nutzungsrecht für die Überlassung von Gräbern

1. Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes mit 25 Jahren Nutzungsrecht für Erdbestattung	800,00 DM - 32
- für Kinder - (Erdbestattung-Reihengrab)	500,00 DM - 20
2. Gebühr für den Erwerb einer Doppelgrabstelle mit 25 Jahren Nutzungsrecht für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung	1.300,00 DM - 52/65
3. Randgrab - je Grabstelle	650,00 DM - 6 / 30
4. Urnenwahlgräber	600,00 DM - 30
5. Urnenplatz in der Gemeinschaftsanlage	600,00 DM
6. Vorhandene Grabstellen vor 1991 je Urne	150,00 DM -

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten

Ist das Nutzungsrecht zu verlängern (§ 10 Abs. 2 Friedhofssatzung), so ist für die Zeit, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, für jedes angefangene Jahr 1/20 der unter § 2 geltenden Gebühr pro Jahr zu entrichten.

§ 4

Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren

1. Sargbeisetzungen	900,00 DM
2. Urnenbeisetzungen	400,00 DM

§ 5

Nutzung der Leichenhalle

Aufbewahren eines Sarges in der Leichenhalle pro Tag (auch bei Sargeinlagerung ohne Feier)	50,00 DM
--	----------

§ 6

Benutzungsgebühren

Benutzung des Bahrwagens	10,00 DM
Transport von Blumenschmuck zum Grab	40,00 DM
hoher Anteil 100 % Zuschlag	
Einsatz der Grablaufroste und Grabverbau	50,00 DM
Nutzung des Blumenkorbes auf Ständer	10,00 DM
Nutzung der Sandschale auf Ständer	10,00 DM
Katafalkbereitstellung zu Sarg- und Urnenfeiern	10,00 DM

§ 7

Umbettungen

1. Umbettung von einer Urne innerhalb des
Friedhofes 400,00 DM
2. Ausgrabung einer Urne 250,00 DM

§ 8

- Auflösung von Grabstätten 200,00 DM

§ 9

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung von Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung genutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingefordert.

§ 11

Bekanntmachung

Diese Satzung wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung § 1 bekanntgegeben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. 1. 1996 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom
1. 1. 1991 außer Kraft.

Kirschner
Bürgermeister



Leubnitz, den 26. 10. 1995

Hinweis: § 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.